

RS Vwgh 2004/10/21 2004/07/0153

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2004

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §32 Abs1;

WRG 1959 §32 Abs2 litf;

WRG 1959 §32 Abs2;

Rechtssatz

§ 32 Abs 2 lit f WRG 1959 stellt keine absolute Zulässigkeitsgrenze für die dort genannte Aufbringung von Düngemitteln dar, diese Grenze trennt vielmehr genehmigungspflichtige von genehmigungsfreien Maßnahmen. Es ist keinesfalls von vornherein ausgeschlossen, dass auch für eine solche Maßnahme, die unter § 32 Abs 2 lit f WRG 1959 fällt, eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004070153.X06

Im RIS seit

15.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at